

Die staatsfinanzielle Potenz der Monarchie.

Budapest, 16. November.

Die beiden Staaten der Monarchie sind sowohl staatsrechtlich wie auch finanziell voneinander getrennte, unabhängige Rechtsobjekte mit gesonderten Staatsvoranschlägen und Rechnungsabschlüssen. Daß es keine amtliche Publikation gibt, die die Posten der beiden Staatshaushalte zusammenfassen würde, entspricht nur dem geltenden öffentlichrechtlichen Zustande. Der Grund aber, warum auch die Finanzliteratur keine derartigen Hervorbringungen aufzuweisen hat, liegt in Schwierigkeiten teils politischer, teils finanztechnischer Natur. Die Zusammenlegung der Ergebnisse der voneinander unabhängigen Staatswirtschaften kann leicht den Schein des finanziellen Einheitsstaates erwecken, den aber jeder Finanzpolitiker, der Anspruch auf Wahrhaftigkeit und Objektivität erhebt, begrifflicherweise meiden will. Technisch jedoch ist eine Summierung der beiden Staatswirtschaften deshalb äußerst schwierig, weil die Staatsbudgets und Rechnungsabschlüsse Ungarns und Oesterreichs nicht nach demselben Schema aufgebaut sind. Selbst die Verwaltungsressorts sind in den beiden Staaten nicht gleich, ganz abgesehen davon, daß die Einreihung zahlreicher Posten der Staatsgebarung in den zwei Staaten teilweise unter verschiedenen Prinzipien und Gesichtspunkten erfolgt.

Um also eine einwandfreie Zusammenfassung und Schilderung der staatsfinanziellen Kraft der Monarchie vornehmen zu können, ist es vorerst politisch notwendig, die rechtliche Lage der getrennten Staatswirtschaften nicht nur hervorzuführen, sondern nachdrücklich zu betonen. In technischer Hinsicht aber müssen die beiden Staatshaushalte auf gleiche Komponenten aufgelöst und somit eine Vergleichsbasis gefunden werden, die eine Zusammenlegung der Ziffern beider Staatswirtschaften ermöglicht. Wert und Notwendigkeit einer solchen Arbeit stehen heute, inmitten des Weltkrieges, außer jedem Zweifel. In ihrer militärischen Kräftigung erscheint die Monarchie nach außen trotz der Selbständigkeit ihrer beiden Staaten als einheitlicher Machtfaktor, dessen finanzielle Leistungsfähigkeit und Kraft zu schildern und in der überzeugenden Sprache der Ziffern nach außen zu dokumentieren kein überflüssiges Beginnen sein kann. Staatsrechtlich und finanziell marschieren wir und Oesterreich getrennt, außenpolitisch aber und militärisch schlagen wir vereint. Es muß daher einen Maßstab geben, an dem die finanzielle Macht der vereint kämpfenden Monarchie verlässlich gemessen werden kann. Das Aufstellen dieses Maßstabes allein wird die dualistische Wesenheit der Monarchie in keiner Weise verdunkeln.

Dieser politisch heiklen und finanztechnisch schwierigen Arbeit hat sich Dr. Hans Pazauer in seinem jüngst erschienenen Buche: „Oesterreichs und Ungarns Staatswirtschaften“ mit großem Geschick und vollem Erfolg unterzogen. Schon in der äußeren Struktur bringt das Werk die Selbständigkeit der zwei Staatswirtschaften zum Ausdruck, indem es die Staatsgebarung Ungarns wie auch jene Oesterreichs in gesonderten Abschnitten behandelt, um sodann unter Hinzuziehung des gemeinsamen Aufwandes, sowie der Finanzen Bosniens und der Herzegowina einen Ueberblick der finanziellen Gesamtkraft der Monarchie zu bieten. Die Darstellung des dualistischen Rechtszustandes auch in den Finanzen, sowie des gegenseitigen Verhältnisses der beiden Staaten zueinander ist von gewissenhafter Genauigkeit. Wir kennen kein publizistisches Werk österreichischer Faktur von ähnlicher Korrektheit und Präzision in der Wiedergabe des beiderseitigen Rechtsverhältnisses. Nur bei dieser absoluten Objektivität durfte sich der Autor an die gefährlichen Klippen einer Arbeit heranwagen, die die beiden Staatswirtschaften in eine arithmetische Einheit zusammenfügt, ohne hiebei den leisesten Gedanken an den finanziellen Einheitsstaat aufkommen zu lassen. Stets bleibt sich der Leser — vom Autor darauf immer wieder aufmerksam gemacht — dessen bewußt, daß die Finanzgröße die unserer Monarchie innewohnt, keine organische Einheit verkörpert, sondern bloß durch Zusammenlegung der Finanzkräfte beider Staaten zustande kam. Von den Deutungskünstleien und Unterlegenexperimenten, die die neuzeitliche transleithanische Publizistik bei der Behandlung gemeinsamer Fragen des staatsrechtlichen Verhältnisses wieder so häufig beharrlich anzuwenden pflegt, trübt den klaren Verstand diese Korrektheit und Sachlichkeit erzwingt sich Vertrauen und man folgt den Ausführungen des Autors im sicheren Gefühle der politischen Tendenz seiner Ziele. Es ist nicht der Politiker, der zu uns es ist der klar schauende, kühl erwägende, nur auf Statistiker der Tatsachen bedachte Rechner. Restlos Staatsrechtler im Buche Dr. Pazauers seine gesagte Aufgabe erfüllt.

Das finanztechnische Problem der Auflösung beider Staatswirtschaften in einheitliche Bestände ist dem Autor im Wege einer geschickt angewandten Systematik ganz gelöst. Sowohl bei den Ausgaben als auch bei den Einnahmen sind in den Voranschläge Schlussrechnungen der beiden Staaten unter wesentlichen Abweichungen vorhanden, die in erster Linie davon herrühren, daß in Oesterreich zwei zentralverwaltungsstellen, nämlich das Eisenbahnministerium und das Ministerium für öffentliche Arbeiten, bestehen, Ungarn überhaupt nicht existieren. Die Finanzen Staatsbahnen, der Straßenbauten, aller Eisenbahninvestitionen sind in Ungarn im Portefeuille des Eisenbahnministeriums enthalten, während in Oesterreich das Wesen aller Ressorts zum Ministerium für öffent-

Arbeiten gehört, die Eisenbahnfinanzen aber dem Eisenbahnministerium zugewiesen sind. Ferner ressortieren auch die Domänen und die übrigen Betriebe in Oesterreich und in Ungarn zu verschiedenen Verwaltungsbehörden. Schon dieser Unterschied zeigt zur Genüge, daß ein Zusammenfassen dieser zweierlei Staatsgebarungen nach ihrer ursprünglichen Veranlagung undurchführbar ist. Daher mußte die Systematik der staatlichen Budgetierung, die sich auf die Grundlage der Verwaltungszweige stützt, von allem Anbeginn ausgeschlossen und es mußte eine Gruppierung gefunden werden, die in beiden Staatshaushalten einheitlich durchgeführt werden kann. Der Verfasser wählte hiebei den Weg der begrifflichen Abstraktion. Seine Methode, die er anwendet, ist vorerst analytisch, indem jeder Posten des Staatshaushaltes geprüft und aus dem rein mechanischen Zusammenhange des Verwaltungsressorts hinausgehoben wird; sodann aber synthetisch, indem die begrifflich und bestimmungsmäßig zueinander gehörigen Posten zusammengefaßt und in einige Gruppen hineingestellt werden, die gegenüber der verwaltungstechnischen Detailschematisierung der Staatsgebarung höhere Begriffseinheiten repräsentieren. Die Staatseinnahmen werden der wirtschaftlichen Natur ihres Ursprungs gemäß in die Hauptgruppen: öffentliche Abgaben, Monopole, Staatsbetriebe, Schatzgebarung und Verwaltungseinnahmen eingereiht. In die Gruppe der öffentlichen Abgaben gehören die direkten Steuern, die Zölle, die Verzehrungssteuern und die Gebühren. In der Gruppe „Schatzgebarung“ sind die Anlehensentlöse und die Interressorteneinnahmen zusammengefaßt. Von noch höherer Ordnung in der Vereinheitlichung ist die Systematik der Staatsausgaben, die den gesamten Aufwand in drei Hauptgruppen einteilt, und zwar in Ausgaben zur Beschaffung der Einnahmen, in Verpflichtungen und in den Verwaltungsaufwand. Die erste Hauptgruppe bilden die gesamten Betriebsausgaben bei den Monopolen und Betrieben, einschließlich der Investitionen. Ferner alle Ausgaben, die dem Verwaltungsapparate zur Beschaffung der öffentlichen Abgaben erwachsen. Zur Gruppe der „Verpflichtungen“ gehört der Staatsschuldendienst und die Pensionen. Zum „Verwaltungsaufwand“ gehören die Ausgaben für die höchsten Staatsorgane, jene für Außenschutz und die Ausgaben für Innenverwaltung. Durch diese Auflösung der Staatsfinanzen und Zusammenfassung der begrifflich zusammengehörigen Aufwände und Einnahmen sind die Staatshaushalte der beiden Staaten auf einheitliche Elemente zerlegt, und es steht nunmehr der Zusammenlegung der auf einen Generalrechner gebrachten Bruchteile zu einem Ganzen kein Hindernis mehr im Wege. Allerdings erheischt diese sehr komplizierte Arbeit der Auflösung und Gruppierung eine ihrer exakten Durchbringung der beiden Staatshaushalte als Resultat dieser peinlich genauen Rechenarbeit erhalten wir die ziffermäßige Summierung des Aufwandes der beiden Staaten, sowie der Bedeutung, die sich mit den übergeordneten Ergebnissen der amtlichen ressortmäßigen Staatsgebarung vollständig deckt. Dadurch erbringt der Autor einen ziffermäßigen Beweis der Zahlenprobe für die Richtigkeit und Totalität seiner Aufstellung.

Die Grundlage der Berechnungen des Verfassers sind die Rechnungsabschlüsse des letzten Friedensjahres 1913. Es erfolgt sodann eine übersichtliche Zusammenfassung und Gliederung der Staatsschulden Oesterreichs und Ungarns, und zwar im Zeitpunkte unmittelbar vor Kriegsausbruch, nämlich zum Schlusse des ersten Halbjahres 1914. Ueberaus interessant sind die Abschnitte über die größten Staatsbetriebe der beiden Staaten: die Staatsbahnen Oesterreichs und jene Ungarns. Sodann werden die Finanzen der zwischen Ungarn und Oesterreich gemeinsamen Ressorts, ferner die Finanzwirtschaft Bosniens und der Herzegowina eingehend und sehr übersichtlich dargestellt.

Auf Grund der ermittelten Ergebnisse der beiden Staatshaushalte geht sodann Dr. Pazauer an das Werk, die gesamte finanzielle Kraft der Monarchie durch Zusammenlegung der Staatshaushalte Oesterreichs, Ungarns und Bosniens festzustellen. Als Endsumme ergibt sich der Gesamtbetrag von staatlichen Einnahmen in der Monarchie in der Höhe von 5928½ Millionen Kronen. Hievon entfallen auf Oesterreich 3461, auf Ungarn 2360, auf Bosnien-Herzegowina 92 Millionen Kronen, überdies haben die Einnahmen der vier zwischen Oesterreich und Ungarn gemeinsamen Ressorts 137 Millionen Kronen abgeworfen. In diesen Einnahmen sind die Anlehensentlöse der beiden Staaten im Gesamtbetrage von 788½ Millionen mitinbegriffen (Ungarn 450, Oesterreich 338½ Millionen Kronen).

Der rund sechs Milliarden betragende Gesamtaufwand der Monarchie verteilte sich auf folgende Hauptgruppen (in Millionen Kronen): Beschaffung der Einnahmen 2210·7 (Ungarn 861, Oesterreich 1349·7), Schuldendienst 862·1 (336·2, beziehungsweise 525·8), Pensionen 174·2 (43·4, beziehungsweise 137), höchste Staatsorgane 42·3 (22·5, beziehungsweise 19·7), Außenschutz 1190·6 (421·1, beziehungsweise 769·5), Innenverwaltung 1341·7 (676·2, beziehungsweise 665·4). Diesem Aufwande stehen die folgenden Einnahmen gegenüber: Öffentliche Abgaben 2137·8 (Ungarn 821·9, Oesterreich 1315·9), Monopole 668·5 (235·4, beziehungsweise 433·1), Betriebe 1952·9 (744·6, beziehungsweise 1208·3), Interressorteneinnahmen 153·7 (47·6, beziehungsweise 106·1), Verwaltungseinnahmen 120·4 (60·9, beziehungsweise 59·4).

Die Staatsbahnen als größte Betriebe der Staatsverwaltungen haben brutto 1345·9 Millionen Kronen abgeworfen, und zwar die ungarischen 459·2, die österreichischen 886·7. Laut der Aufstellung Pazauers lieferten die Staatsbahnbetriebe das folgende Ergebnis: Nettoeinnahme (Betriebsüberschuß) in Ungarn 91·7, in Oesterreich 195·9 Millionen Kronen. Das Anlagekapital der Staatsbahnen beziffert sich mit 3237·6 Millionen in Ungarn und 5828·7 Millionen in Oesterreich. Berücksich-

tigt man den Zinsaufwand und die planmäßige Tilgung dieser Anlagekapitalien, so verbleibt eine Differenz von 42·7 Millionen Kronen in Ungarn und 50·8 Millionen Kronen in Oesterreich als durch Staatszuschuß zu deckender Ausfall der Staatsbahnbetriebe.

Die Staatsschulden der Monarchie beliefen sich unmittelbar vor Kriegsbeginn, nämlich am 30. Juni 1914, insgesamt auf 20·3 Milliarden. Hievon entfallen auf Ungarn unter Hinzurechnung des sogenannten ungarischen Blocks der allgemeinen Staatsschuld 8413 Millionen Kronen, auf Oesterreich 11.653·1 Millionen Kronen, auf Bosnien-Herzegowina 243·2 Millionen Kronen. Rechnet man den Betrag der allgemeinen Staatsschuld in der Höhe von zusammen 5132·1 Millionen Kronen, die vor dem Ausgleich durch den österreichischen Einheitsstaat entriert wurde, ab, so verbleiben als eigentliche Schulden Ungarns 7064·1 Millionen Kronen, Oesterreichs aber 7871 Millionen Kronen. Die 20 Milliarden Staatsschulden erheischen einen Aufwand an Staatsschuldendienst im Gesamtbetrage von 872·2 Millionen Kronen (Ungarn 336·2, Oesterreich 525·8, Bosnien 10·1 Millionen Kronen).

Es ist ein unzweifelhaftes Verdienst Dr. Pazauers, die finanzielle Leistungsfähigkeit und Kraft der Monarchie in das klare Licht der Ziffern gestellt zu haben. Die sechs Milliarden, die die beiden Staatswesen vor dem Kriege an jährlichen Einnahmen aufgebracht haben, zeugen für die wirtschaftliche Gesundheit Oesterreich-Ungarns, deren Bedeutung und Gewicht durch diesen großen Aufwand beleuchtet und erwiesen wird. Die Monarchie, die im Kriege so viel Proben ihrer militärischen Kraft und wirtschaftlichen Unererschöpflichkeit geliefert hat, wird die große Belastung, die ihr der Krieg auferlegt, ungeschwächt und ungebrochen ertragen können. Staaten, die schon im Frieden zur Befreiung ihrer kulturellen, wirtschaftlichen und staatlichen Aufgaben einen jährlichen Aufwand von sechs Milliarden aufzubringen vermochten, sind lebenskräftig genug, um die finanziellen Folgen des Krieges erchwingen zu können. Die finanzielle Machtenfaltung vor dem Kriege bürgt für die finanzielle und wirtschaftliche Lebensfähigkeit der Monarchie auch nach dem großen Weltbrande.